



Schutz- und Hygienekonzept Pfarrheim

Kath. Pfarrkirchenstiftungen Mariä Himmelfahrt, Dietramszell und St. Leonhard, Ascholding

Zum Schutz der Besucher/innen des Pfarrheims und der Mitarbeiter/innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen haben wir ein Maßnahmenteam gebildet. Dieses besteht aus

Pfarrer Thomas Neuberger

Verwaltungsleitung Barbara Baidl

Die Mitglieder des Maßnahmenteam tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Besucherbetriebs nach dem Schutz- und Hygienekonzept. Für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Besucher/innen, die Lüftung der Räume vor, während und nach Veranstaltungen sowie die Reinigung/Desinfektion der genutzten Räume und Sanitäreinrichtungen, des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc. ist der Veranstalter verantwortlich.

- Auf die Einhaltung der Abstandsregeln, insbesondere eines Mindestabstandes von 1,5 Metern, ist zu achten.
- Im Pfarrheim muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (sog. Maskenpflicht).
- Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber und Atemwegsprobleme haben, mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind oder Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten (Kontaktperson der Kategorie I oder II), dürfen das Pfarrheim nicht betreten, um andere nicht anzustecken.



1. Möglichkeiten der Pfarrheimnutzung

Nach aktuellem Stand (10.06.2020) steht das Pfarrheim nur für bestimmte Nutzungen zur Verfügung. Im Besonderen sind derzeit noch keine Nutzungen für Gruppen und Kreise der Pfarrgemeinde sowie für zielgruppenorientierte Treffen und Geselligkeiten aller Art zulässig. Weiterhin ist vom Veranstalter schriftlich zu belegen, dass es sich um eine staatl. erlaubte Maßnahme handelt.

Veranstaltungsart				Voraussetzungen	Bemerkungen z. B. teilweise erlaubt/verboten Einschränkungen
	Nicht erlaubt	Teilweise erlaubt	Erlaubt		
KV-Sitzungen			x	Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	
PGR-Sitzungen			x	Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	
Kommunion- und Firmvorbereitungs- gruppen			x	Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	Wird Aufgrund der Ab- standsregeln nicht umge- setzt
Pfarrfeste, Empfänge, Ministrantengruppen, Seniorenkreise, Familienkreise, Jugendgruppen usw.	x				gesetzliche Kontaktbe- schränkungen
Kirchenchorproben (routinemäßig, z. B. wöchentlich)	x				
Laienmusik: gemein- sames Üben und Proben von Instru- mentalmusik in Grup- pen von höchstens zehn Personen inkl. Leiter			x		Der Mindestabstand zwi- schen den Musikern muss zwei Meter, bei Blasin- strumenten drei Meter betragen. Eine Mund- Nasen-Bedeckung müs- sen alle Musiker tragen – außer bei Blasinstrumen- ten. Außerdem sollen die Proben nach Möglichkeit im Freien stattfinden.



Veranstaltungsart				Voraussetzungen	Bemerkungen z. B. teilweise erlaubt/verboten Einschränkungen
	Nicht erlaubt	Teilweise erlaubt	Erlaubt		
Kinderkirche, Klein- kindergottesdienste			x	Infektionsschutzkon- zept Gottesdienste	
Bibelkreise			x	Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	je nach inhaltlicher, Aus- richtung als geistliches Angebot (Gebet) oder als Erwachsenenbildungsan- gebot (theologische Erläu- terungen zur Heiligen Schrift)
Musikschu- le/Musiklehrer Einzelunterricht			x	Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	
Blutspenden			x	Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	
Gemeinderatsitzung Fraktionssitzung			x	Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	
Schulen für (Ab- schluss-)Prüfungen			x	Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	
Erwachsenenbildung			x	Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	
VHS-Kurs		x		Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	zulässig, soweit Maßnah- me der Erwachsenenbil- dung
Musikschule Gruppenunter- richt/Ensemble	x				gesetzliche Kontaktbe- schränkungen
Mutter-Kind-Gruppe		x		Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept	sofern staatlich erlaubt z. B. Großtagespflege



Veranstaltungsart	Nicht erlaubt	Teilweise erlaubt	Erlaubt	Voraussetzungen	Bemerkungen z. B. teilweise erlaubt/verboten Einschränkungen
					oder Kinderbeaufsichtigung nach § 3 S. 2 5. BayIfSMV
Sportgruppen wie z. B. Fitness- und Gymnastikgruppe/ Ausdauertraining	x				eigenes Schutz- und Hygienekonzept erforderlich, in Pfarrheimen nicht umsetzbar
Empfänge, Familienfeiern, Jugendpartys	x				gesetzliche Kontaktbeschränkungen

2. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher/innen des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder externe, werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Maßnahme schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

- regelmäßig Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen, auch zwischen den Fingern (mindestens 30 Sekunden), und Hände abtrocknen (möglichst mit Einmalhandtücher), insbesondere nach Personenkontakten, nach Naseputzen, Niesen oder Husten und Berühren von Gegenständen bzw. Nutzen von Hände-Desinfektionsmittel,
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) **zwischen Personen in allen Räumlichkeiten** einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich,
- keine Gruppenbildung, auch nicht außerhalb des Pfarrheims,

- kein Körperkontakt der Besucher/innen untereinander (Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Hausstand, wie Ehepartner, Eltern mit ihren Kindern, Menschen mit Behinderung mit ihren Betreuern u. a.) und kein Körperkontakt mit Mitarbeitern/innen des Hauses,
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen einschl. aller Laufwege, ausgenommen am Sitzplatz in den Veranstaltungsräumen,
- Eintreffen und Verlassen des Pfarrheims unter Wahrung des Abstandsgebots,
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Besucher/innen:
 - Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind,
 - Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben

3. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

Je nach Größe der Veranstaltungsräume wird eine Höchstzahl der Teilnehmer/innen festgelegt. Dabei gilt, dass je Teilnehmer/in wenigstens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen muss. Bei Anmeldung im Pfarrbüro wird vom Veranstalter die genaue Teilnehmerzahl mitgeteilt. Der Veranstalter bestuhlt die gemieteten Räume unter der Maßgabe, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Teilnehmern/innen untereinander und zum Referenten/Kursleiter (= ca. 4 m² je Person) eingehalten wird. Für interne Veranstaltungen bestuhlt der/die Hausmeister/in.

Jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin steht ein persönlicher Einzeltisch zur Verfügung. Die Anordnung der Tische und Stühle wird frontal zum/zur Referenten/in vorgenommen. Blockförmige Anordnung („Konferenzbestuhlung“ ohne Tische) ist unter der Maßgabe, dass die zulässige Höchstzahl an Teilnehmern/innen je Veranstaltungsraum nicht überschritten wird, möglich. Ein Verschieben der festgelegten Bestuhlung ist durch die Teilnehmer/innen nicht erlaubt.

Tische und Stühle werden so angeordnet, dass jeder/jede Teilnehmer/in seinen Platz mit Wahrung des Mindestabstandes einnehmen kann.

4. Laufwege, Sanitäranlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltfunktion bzw. Bewegungsflächen, z. B. auf den Fluren, vor den Veranstaltungsräumen etc. ist von den Teilnehmer/innen der Mindestabstand einzuhalten. Es werden Plakate angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.



Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitarräumen aufhalten. An den Türen zu den Sanitarräumen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

5. Mund-Nasen-Bedeckungen

Alle Besucher/innen des Pfarrheims sind **verpflichtet**, beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Laufwegen sowie bei Gängen zu und von den Sanitarräumen ihre **selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen** und bereits außerhalb des Pfarrheims (vor Zutritt zum Gebäude) aufzusetzen (Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr). Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für Besucher/innen mittels Plakat, bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Pfarrheim verwehrt.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen (z. B. wegen dadurch entstehender Atemnot) nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; dies ist mit einer formlosen ärztlichen Bescheinigung ggf. nachzuweisen.

6. Betreten des Gebäudes

Besucher/innen und Mitarbeiter/innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, Atemwegsproblemen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden von dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen und eine/n Ärztin/Arzt aufzusuchen.

Besucher/innen (z. B. Gäste, Handwerker/innen, externe Mitarbeiter/innen) müssen eine „Selbstauskunft“ ausfüllen, in der sie durch Ankreuzen bestätigen, dass sie keine Krankheitssymptome haben und keinen Kontakt zu COVID-19-Infizierten hatten. Diese personenbezogenen Daten werden nach drei Wochen vernichtet.



Weitere Maßnahmen:

7. Allgemeine Hygiene

An den Eingängen sind Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Die Türgriffe, Handläufe an Treppen, Stuhllehnen und -sitzflächen u. a. werden ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber einmal täglich vor Beginn von Veranstaltungen gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume des Pfarrheims werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

Im gesamten Bereich dürfen keine Speisen konsumiert werden. Bei Bedarf können Getränke aus wiederverschließbaren Ein- oder Mehrwegflaschen, die die Teilnehmer/innen mitbringen zu sich genommen werden, nicht aber aus Getränkedosen (da nicht wiederverschließbar).

Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Teilnehmer/innen mittels Plakat vermittelt.

8. Mindestanforderungen externe Veranstaltungen

Externe Veranstalter senden eine Teilnehmerliste (mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail Adresse), sowie ihr Schutz- und Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltung vorab digital an das Pfarrbüro. Die externen Veranstalter erhalten mit dem Mietvertrag die **Anlage Infektionsschutzmaßnahmen zur Vereinbarung über die Nutzung von Veranstaltungsräumen** ausgehändigt. Die Unterlagen müssen mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn unterschrieben im Pfarrbüro vorliegen. Die Durchführung der Veranstaltung ist erst nach schriftlicher Genehmigung erlaubt.

In allen Räumen wird der Veranstalter bzw. der/die Referent/in aufgefordert, nach jeweils 60 Minuten für mind. 10 Minuten durchzulüften. Die Dokumentation obliegt dem/der Referenten/in.

Im gesamten Bereich dürfen keine Speisen konsumiert werden. Getränke können aus wiederverschließbaren Ein- oder Mehrwegflaschen, die die Teilnehmer/innen mitbringen zu sich genommen werden, nicht aber aus Getränkedosen (da nicht wiederverschließbar).



Alle Tische/Stühle in den Veranstaltungsräumen werden hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Veranstaltungsräume erfolgt in Abwesenheit der Teilnehmer/innen.

Das Reinigungskonzept/Hygieneplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw. wird streng eingehalten und dokumentiert. Die Dokumentationslisten sind nach der Veranstaltung im Pfarrbüro abzugeben.

Für externe Veranstaltungen gilt ansonsten das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Zzgl. hat dieser die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen.

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist die „Anlage Infektionsschutzmaßnahmen“ zum Mietvertrag (Anlage) verbindlich zu verwenden, ferner ist die vorherige stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Erzbischöflichen Finanzkammer einzuholen, soweit keine allgemeine Genehmigung einschlägig ist (Art. 44 Abs. 2 Nr. 9 KiStiftO).

9. Steuerung des Besucherverkehrs

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Die Mitarbeiter/innen bzw. Vertreter/innen des Veranstalters achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.

10. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

Bei internem wie auch externem Sitzungsbetrieb wird die Teilnehmeranzahl je nach Raumgröße auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt. In diesen Fällen werden nachstehende Maßgaben eingehalten:

- a. Die Sitzplätze halten einen Mindestabstand von 2 Metern ein.
- b. Die Teilnehmer/innen erscheinen zeitversetzt und verlassen zeitversetzt den Raum.
- c. Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn und nach Ende der Zusammenkunft die Hände.
- d. Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- e. Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.



- f. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- g. Teilnehmer/innen mit akuten, nicht geklärten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
- h. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (alle 60 Minuten) gut gelüftet.
- i. Türgriffe und Handläufe an Treppen werden vor der Sitzung gereinigt.
- j. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt, es stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.
- k. Die Teilnehmer/innen werden in einer Liste mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail Adresse erfasst; für den Fall, dass später bei einer Person eine Infektion festgestellt wird und die Infektionskette nachvollzogen werden muss.

Dehambzell, 16.6.2020

Ort, Datum

T. Oberbay

Unterschrift

3. Bruch

Stand: 09.06.2020